

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Infolge der Novellierung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/2007, sind redaktionelle Anpassungen erforderlich, da es zu begrifflichen Änderungen kam. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Novelle nicht verbunden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und Z 3:**

Sprachliche Anpassung des Titels und des Verordnungstextes im Hinblick auf die Aufnahme der Selbständigen in das BMSVG und die neuen Bezeichnungen „Betriebliches Vorsorgekassengeschäft“ und „Betriebliche Vorsorgekasse“.

#### **Zu Z 2:**

Nach Neuregelung des Meldewesens durch „Basel II“ (Risikoorientiertes Meldewesen, R.O.M.) ist auch der Verweis zu aktualisieren.

#### **Zu Z 4 (Anlagen):**

Änderungen sind notwendig, weil die Bezeichnung des Gesetzes in „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG“ geändert worden ist. Ebenso sind die Begriffe „Mitarbeitervorsorgekasse, MV-Kasse“ und „Abfertigungsanwartschaft“ entsprechend zu adaptieren. Weiters ist nunmehr in Bezug auf die Meldung der Verwaltungskosten der Verweis auf § 70 2. Satz BMSVG einzufügen. Da die Bestimmung des § 2 Z 18 BWG mit 31.12.2006, BGBl. I 141/2006, aufgehoben worden ist, ist auch der Verweis zu aktualisieren.